



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG

als
Agrarbehörde I. Instanz

III b 1 - 682 R/100

Betreff: Agrargemeinschaft Häselgehr;
Regulierung

A-6010 Innsbruck, am 13.9.1989

Tel: 05222/508, Durchwahl Klappe 732

Sachbearbeiter: Dr. Sponring

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

HAUPTTEILUNGSPLAN

für das

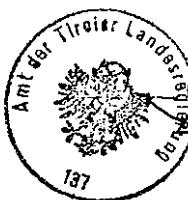
Gemeindegut Häselgehr
(EZ 166 II KG Häselgehr)

Das Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz erläßt gemäß §§ 16 Abs. 2, 48, 64 und 75 Abs. 4 des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1978 in der Fassung LGBl. Nr. 18/1984 diesen Hauptteilungsplan im Zuge des für das Gemeindegut Häselgehr anhängigen, mit Bescheid vom 21.11.1978, III b 1 - 682 R/43, eingeleiteten Regulierungsverfahrens wie folgt:

Amt der Tiroler Landesregierung
als Agrarbehörde I. Instanz

III b 1
Dieser Bescheid ist am 4.10.1989
rechtskräftig geworden.

Für das Amt der Landesregierung



Dr. Sponring
Dr. Sponring

I. Teilungsgebiet:

Das Teilungsgebiet ist identisch mit dem im Regulierungsverfahren festgestellten Regulierungsgebiet und besteht aus dem gesamten Gutsbestand in EZ 166 II KG Häselgehr.

Die von der Agrargemeinschaft Häselgehr mit Kaufvertrag vom 24.4.1987 erworbene Liegenschaft EZ 48 II KG Häselgehr, bestehend aus Gp. 3698 mit 28.964 m², wird gemäß §§ 51 und 64 TFLG 1978 in das Regulierungsverfahren einbezogen.

II. Parteien der Hauptteilung:

Die mit diesem Hauptteilungsplan ausgesprochene Hauptteilung besteht in der Auseinandersetzung hinsichtlich Gemeindegut und Gemeindevermögen zwischen der Gemeinde Häselgehr als bücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 166 II KG Häselgehr und der mit Bescheid vom 27.8.1979, III b 1 - 682 R/55, körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft Häselgehr.

Die Gemeinde Häselgehr bleibt auf Grund des Bescheides vom 27.8.1979, III b 1 - 682 R/55, ungeachtet dieser Hauptteilung Mitglied der Agrargemeinschaft Häselgehr mit einem persönlichen (walzenden) Anteilsrecht von 20 v.H. Mit dem zitierten Bescheid wurde im Regulierungsverfahren die Liste der Parteien und das Verzeichnis der Anteilsrechte rechtskräftig erlassen.

III. Durchführung der Hauptteilung:

1. Als Gemeindevermögen der Gemeinde Häselgehr werden folgende Grundstücke in EZ 166 II KG Häselgehr festgestellt:

<u>Gst. Nr.</u>	<u>Benützungsart (Widmung)</u>	<u>Fläche m²</u>		
1/6	sonstige (unproduktiv)	7.320	✓	
197/1	Wald	4.476		
999/1	sonstige (Lagerplatz)	8.101	—	7456
2769/2	Wald	2.280	✓	
3702	LN	1.576	—	8169
3703	Wald	2.435	—	922
3900/1	Gewässer (Bach)	560	✓	
3917/2	Gewässer (Bach)	25.986	✓	
4120	Wald	2.905	✓	
4183	LN	531	✓	
4184/1	LN	942	✓	
4258	LN	486	✓	
4540	Gewässer (Bach)	24.741	✓	
.259	Bf1.	36	—	59
.321	Bf1.	9		
.322	Bf1.	581	✓	
.427	Bf1.	419	✓	

Diese Grundstücke sind unter Mitübertragung des Eigentumsrechtes für die Gemeinde Häselgehr und der diese Grundstücke betreffenden Eintragungen im A2- und C-Blatt, jedoch ohne Mitübertragung der Anmerkung der Einleitung des Regulierungsverfahrens, A2-OZ1: 80, aus EZ 166 II KG Häselgehr abzuschreiben und ist hiefür eine neue Grundbuchseinlage zu eröffnen.

2. a) Die nach Abschreibung der unter Pkt. 1 angeführten Grundstücke in EZ 166 II KG Häselgehr vorgetragenen Grundstücke sind agrargemeinschaftliche Grundstücke und stehen im Eigentum der Agrargemeinschaft Häselgehr.
- b) Die Gp. 3698 ist lastenfrei aus EZ 48 II KG Häselgehr unter Mitübertragung des Eigentumsrechtes für die Agrargemeinschaft Häselgehr abzuschreiben und dem Grundbuchkörper EZ 166 II KG Häselgehr zuzuschreiben.

IV. Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und Agrargemeinschaft:

1. Grundabtretung für Straßen und Wege:

Die Agrargemeinschaft ist verpflichtet, den erforderlichen Grund für die Errichtung eines Gehsteiges entlang der Bundesstraße sowie für den Ausbau und die Verbreiterung von Gemeindestraßen einschließlich der Herstellung begleitender Viehtriebswege entschädigungslos an die Gemeinde abzutreten. Die Agrargemeinschaft ist auch bei einer Verbreiterung der Bundesstraße verpflichtet, den erforderlichen Grund entschädigungslos zur Verfügung zu stellen, sei es für die Errichtung eines Gehsteiges oder die Verbreiterung der Fahrbahn, jedoch nur dann, wenn die Grundeinlösung durch die Gemeinde zu erfolgen hat.

2. Gemeindewasserleitung:

Die Agrargemeinschaft ist verpflichtet, Bestand, Betrieb, Instandhaltung und Erneuerung der im Griebbachtalweg verlegten Gemeindewasserleitung zu dulden, und räumt hierfür der Gemeinde

das Geh- und Fahrrecht auf dem genannten Weg ein. Die Gemeinde ist verpflichtet, auf die Dauer des Bestandes der im Griebbachtalweg verlegten Wasserleitung der Agrargemeinschaft die Hälfte der Erhaltungskosten für den genannten Weg unter Zugrundelegung des derzeitigen Wegzustandes (Schotterweg) unverzüglich nach Rechnungslegung zu ersetzen. Vor Inangriffnahme größerer Wegsanierungen hat die Agrargemeinschaft das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

3. Wassernutzung:

- a) Die Gemeinde ist berechtigt, auf allen Grundstücken im Eigentum der Agrargemeinschaft die bereits vorhandenen sowie die erst zu erschließenden Quellen, sohin das gesamte auf diesen Grundstücken vorhandene Wasser für öffentliche Zwecke und für die Versorgung der Gemeindebewohner mit Trink- und Nutzwasser zur Deckung des Haus- und Wirtschaftsbedarfes (siehe § 13 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz 1959 und § 16 Abs. 1 Tiroler Bauordnung) kostenlos zu nutzen und die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen, wie Quellfassungen, Hochbehälter, Pumpwerke, Leitungen usw., entschädigungslos zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, dies alles bei möglicher Schonung der Grundstücke und Herstellung des ursprünglichen Zustandes. Bestehende Rechte Dritter, insbesondere bürgerliche Dienstbarkeiten der Quellfassung und -ableitung dürfen jedoch nicht verletzt werden (siehe § 12 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959).
- b) Soweit die Gemeinde das vorhandene Wasser nicht für die unter lit. a genannten Zwecke benötigt, ist die Agrargemeinschaft berechtigt, dieses Wasser für sich zu nutzen. Diese Nutzung

muß sie jedoch dann aufgeben, wenn die Gemeinde dieses Wasser zur Bedarfsdeckung benötigt. Technische Einrichtungen, die von der Agrargemeinschaft geschaffen wurden, sind ihr von der Gemeinde zum Zeitwert abzulösen bzw. bei teilweiser Nutzung verhältnismäßig zu ersetzen. Soweit die Agrargemeinschaft technische Einrichtungen der Gemeinde mitbenützt, hat sie sich gleichfalls an den Errichtungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten entsprechend zu beteiligen.

- c) Die Überlassung von Wasser an Dritte bzw. die Wassernutzung durch Dritte - abgesehen von den bereits bestehenden Rechten - bedarf der einvernehmlichen Regelung zwischen der Gemeinde als Wassernutzungsberechtigter und der Agrargemeinschaft als Grundeigentümerin.

4. Spazier- und Wanderwege sowie Langlaufloipen:

Die Agrargemeinschaft verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde den Bestand, die Instandhaltung und die Benützung im bisherigen Umfang der auf Grundstücken im Eigentum der Agrargemeinschaft bestehenden Spazier- und Wanderwege einschließlich der an solchen Wegen aufgestellten Sitzbänke weiterhin entschädigungslos zu dulden. Für den ordnungsgemäßen Zustand dieser Wege ist die Gemeinde als Halterin i.S. des § 1319 a

ABGB verantwortlich. Die Gemeinde hat daher bei Haftungsansprüchen wegen des mangelhaften Zustandes eines Weges die Agrargemeinschaft schad- und klaglos zu stellen. Die für die widmungsgemäße Wegbenützung erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen hat die Gemeinde auf ihre eigenen Kosten durchzuführen.

Durch die Wegbenützung darf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der belasteten Grundstücke nicht beeinträchtigt werden. Zu diesem Zwecke darf die Agrargemeinschaft einzelne Wege oder Wegabschnitte vorübergehend sperren. Im Falle einer Beschädigung von Weganlagen im Zuge von Holzschlägerungen und -bringungen durch die Agrargemeinschaft oder deren Mitglieder und Beauftragte obliegt die Instandsetzungspflicht der Gemeinde ohne Anspruch auf Kostenersatz, es sei denn, daß der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurde. Die Freimachung der Wege nach Holzschlägerungen und -bringungen obliegt der Agrargemeinschaft bzw. deren Mitgliedern und Beauftragten.

Die Agrargemeinschaft willigt ein, daß die Gemeinde die ihr eingeräumten Rechte und die von ihr übernommenen Verpflichtungen auf den Fremdenverkehrsverband überbindet.

Die Herstellung neuer Spazier- und Wanderwege bedarf der vorherigen einvernehmlichen Regelung zwischen Agrargemeinschaft und Gemeinde oder Fremdenverkehrsverband. Der Nutzungsentgang auf den für neue Wege beanspruchten Flächen ist ortsüblich zu entschädigen.

Die vorstehenden Regelungen gelten sinngemäß hinsichtlich bestehender und neuer Langlaufloipen mit der Maßgabe, daß die Gemeinde auf eigene Kosten hinderliche Weidezäune im Herbst abzulegen und im Frühjahr unverzüglich nach Beendigung des Langlaufbetriebes wieder aufzustellen hat. Eine mechanische Präparierung der Langlaufloipen ist erlaubt, nicht jedoch die Verwendung chemischer Mittel.

5. Grundabtretung für Betriebsansiedlungen:

Die Agrargemeinschaft ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde für Betriebsansiedlungen (Errichtung gewerblicher Betriebe) erforderliche Grundflächen an die Gemeinde oder an von der Gemeinde namhaft gemachte Erwerber zu veräußern, sobald und sofern die Gemeinde eine gleichwertige Ersatzfläche im Gebiet der betroffenen Weideinteressentschaft anbietet und in der Lage ist, der Agrargemeinschaft ins Eigentum zu übertragen. Die Frage des gleichwertigen Ersatzes ist im Streitfall von einem landwirtschaftlichen Sachverständigen zu prüfen, dessen Gutachten sich beide Parteien unterwerfen. Die durch die Umwidmung in Bauland bedingte Wertsteigerung hat außer Betracht zu bleiben, sondern ist die Gleichwertigkeit nur im Hinblick auf die Weidenutzung zu beurteilen; die Gemeinde hat also eine Weidefläche gleicher Bonität zur Verfügung zu stellen.

6. Zwischen Gemeinde und Agrargemeinschaft besteht Einvernehmen darüber, daß die vorstehend vereinbarten Rechte und Pflichten nicht verbüchert werden sollen. Weiters besteht Einvernehmen darüber, daß aus Anlaß der Hauptteilung im Zuge des Regulierungsverfahrens keine weiteren gegenseitigen Ansprüche und Forderungen bestehen.

V. Richtigstellung des Grundbuches:

Nach Eintritt der Rechtskraft dieses Hauptteilungsplanes wird die Richtigstellung des Grundbuches entsprechend den unter Pkt. III. getroffenen Feststellungen und Verfügungen gemäß § 84 TFLG 1978 von Amts wegen veranlaßt werden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die binnen zwei Wochen nach dessen Zustellung beim Amt der Tiroler Landesregierung als Agrarbehörde I. Instanz in Innsbruck, Altes Landhaus, einzubringen ist.

Eine allfällige Berufung ist in doppelter Ausfertigung einzubringen, ist zu begründen und hat einen bestimmten Berufungsantrag zu enthalten.

B E G R Ü N D U N G

Der vorliegende Hauptteilungsplan stützt sich auf das einvernehmliche Verhandlungsergebnis vom 2.8.1989. Der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.8.1989 geforderten Abänderung einer der am 2.8.1989 getroffenen Vereinbarungen hat die Agrargemeinschaft zugestimmt.

Ergeht an:

1. die Gemeinde Häselgehr, 6651 Häselgehr
2. die Agrargemeinschaft Häselgehr z.Hd. d. Obm. Hans Wasle, 6651 Häselgehr 109

Für das Amt der Landesregierung:



[Handwritten signature]
(Dr. Sponring)